

STATUTEN 2011

des Vereines „**Steirischer Dachverband der Offenen Jugendarbeit**“

§ 1 Name, Sitz, örtlicher Tätigkeitsbereich

- (1) Der Verein führt den Namen „Steirischer Dachverband der Offenen Jugendarbeit“.
- (2) Er hat seinen Sitz in Graz und erstreckt seine Kern­tätigkeit auf das Bundesland Steiermark sowie die Förderung von Wissenschaft und Forschung im Bereich der Offenen Kinder- und Jugendarbeit auf das gesamte Bundesgebiet und die Europäische Union.
- (3) Der Verein ist gemeinnützig, überkonfessionell und parteipolitisch ungebunden.

§ 2 Zweck des Vereines

- (1) Der Verein versteht sich als das Kompetenz- und Wissenszentrum für Offene Kinder- und Jugendarbeit in der Steiermark und fördert mit seinen Tätigkeiten das Handlungsfeld „Offene Kinder- und Jugendarbeit“ unter dem Aspekt der Jugendfürsorge und daraus resultierend die jungen Menschen als Zielgruppe. Diese Förderung trägt zur Volksbildung rund um das Thema „Jugend“ bei. Der Verein nimmt seine Aufgaben jeweils in einer von drei Funktionen wahr, nämlich als Fachstelle, als Servicestelle oder als Koordinationsstelle und kommuniziert dies auch gegenüber dem Handlungsfeld.
- (2) Zweck des Vereines:
 - a) Die Förderung der Offenen Kinder- und Jugendarbeit im Sinne Jugendfürsorge, insbesondere im Bereich der Betreuung, Beratung und Begleitung von jungen Menschen.
 - b) Die Förderung des aktuellen Wissensstandes rund um Themen der Offenen Kinder- und Jugendarbeit im Sinne der Volksbildung.
 - c) Die Förderung der Gesundheitspflege und der Prävention in der Offenen Kinder- und Jugendarbeit.
 - d) Die Förderung von Wissenschaft und Forschung im Bereich der Jugendfürsorge insbesondere unter den besonderen Aspekten der Offenen Kinder- und Jugendarbeit.
 - e) Die Förderung von Kooperationen von gleichen oder ähnlichen Einrichtungen der Jugendfürsorge unter den besonderen Aspekten der steirischen Offenen Kinder- und Jugendarbeit.
 - f) Die Zusammenfassung einzelner Mitglieder im Sinne eines Dachverbands, die ebenfalls gemeinnützige Zwecke der Jugendfürsorge unter dem besonderen Aspekt der steirischen Offenen Kinder- und Jugendarbeit verfolgen.
- (3) Die begünstigten Zwecke der Volksbildung, der Kinder- und Jugendfürsorge, der Gesundheitspflege und der Förderung von Wissenschaft und Forschung werden dadurch unmittelbar Rechnung getragen. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der BAO.
- (4) Der Verein darf abgesehen von völlig untergeordneten Nebenzwecken keine anderen als gemeinnützige oder mildtätige Zwecke verfolgen.
- (5) Das Vermögen des Vereins darf nur für die in den Statuten genannten gemeinnützigen und mildtätigen Zwecke verwendet werden. Der Verein darf nur für seine satzungsgemäßen Zwecke Vermögen ansammeln und dieses Vermögen darf nur in Hinsicht auf die Gemeinnützigkeit verwendet werden.
- (6) Der Verein ist selbstlos tätig und nicht auf Gewinnerzielung ausgerichtet. Ein sich allenfalls ergebender Zufallsgewinn ist ausschließlich zur Erfüllung des gemeinnützigen Vereinszwecks zu verwenden und darf nicht an Mitglieder ausgeschüttet werden.

§ 3 Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes

- (1) Der Vereinszweck soll durch die angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
 - Tätigkeiten als Fach-, Service- und Koordinationsstelle für die Offenen Kinder- und Jugendarbeit – regional, überregional und auch international.
 - Tätigkeiten als Fachstelle mit dem Ziel die Entwicklung und Sicherung fachlich angemessener Qualitätsstandards im Arbeitsfeld Offene Kinder- und Jugendarbeit in der Steiermark zu ermöglichen und auch einzufordern.

- Tätigkeiten als Servicestelle mit dem Ziel, den Transfer von Wissen, Know-how und Ressourcen zu erleichtern, sowie die Unterstützung des Handlungsfeldes Offene Kinder- und Jugendarbeit in inhaltlicher, organisatorischer, technischer und finanzieller Hinsicht.
- Tätigkeiten als Koordinationsstelle mit dem Ziel, die Vernetzung von Offenen Kinder- und Jugendarbeit zu fördern. Unterstützungen bei Kooperationen zwischen den Mitgliedern sowie die Vernetzung mit anderen Vereinen und Einrichtungen, die im Bereich der Offenen Kinder- und Jugendarbeit bzw. die mit dem Thema „Jugend“ befasst sind.
- Schaffung und Umsetzung von Bildungsangeboten für das Handlungsfeld Offenen Kinder- und Jugendarbeit im Sinne der Volksbildung.
- Tätigkeiten als Lobbyingstelle zur Verbreitung von Wissen über Offene Kinder- und Jugendarbeit gegenüber EntscheidungsträgerInnen, gegenüber der allgemeinen Öffentlichkeit und gegenüber den Medien. Es geht um Lobbying für die Belange bzw. die Themen der Offenen Kinder- und Jugendarbeit und der jungen Menschen als Zielgruppe gegenüber Gemeinden, Land, Bund und der Bevölkerung

(2) Als ideelle Mittel dienen:

- a) Die Einbindung von Personen aus Handlungsfeld der Offenen Kinder- und Jugendarbeit, NetzwerkpartnerInnen, MultiplikatorInnen und/oder junger Menschen in die Arbeit des Vereins;
- b) Verleih und Bereitstellung von materiellen und/oder ideellen und/oder personellen Ressourcen mit dem Ziel der Erreichung des Vereinszwecks;
- c) Regionale, nationale und internationale Vernetzung und Kooperationen;
- d) Veranstaltung, Organisation, Teilnahme und/oder Durchführung von Tagungen und/oder Vernetzungstreffen und/oder Workshops und/oder Fortbildungen und/oder Kooperationsprojekten und/oder Arbeitsgruppen und/oder Forschungsprojekten und/oder Vorträgen und/oder Versammlungen und/oder Diskussionsabenden;
- e) Veranstaltungen und andere Maßnahmen zur Werbung von Mitgliedern und zur Pflege der Kommunikation;
- f) Öffentlichkeitsarbeit: Pressearbeit, Lobbying (Public Affairs), Sponsoring, Betreiben einer Homepage und weitere Formen der Öffentlichkeitsarbeit wie beispielsweise Herausgabe von Publikationen (Mitteilungsblättern, Newsletter, Zeitschriften usw.);
- g) Weitere zur Erreichung des Vereinszwecks erforderlich erscheinende Maßnahmen.

(3) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:

- a) Mitgliedsbeiträge;
- b) Einnahmen aus der Einbindung von Personen, die im Handlungsfeld der Offenen Kinder- und Jugendarbeit tätig sind, NetzwerkpartnerInnen und MultiplikatorInnen und/oder junger Menschen in die Arbeit des Vereins;
- c) Einnahmen aus Verleih und Bereitstellung von materiellen und/oder ideellen und/oder personellen Ressourcen mit dem Ziel der Erreichung des Vereinszwecks;
- d) Einnahmen aus regionaler, nationaler und internationaler Vernetzung und Kooperation;
- e) Einnahmen aus Veranstaltung, Organisation, Teilnahme und/oder Durchführung von Tagungen und/oder Vernetzungstreffen und/oder Workshops und/oder Fortbildungen und/oder Kooperationsprojekten und/oder Arbeitsgruppen und/oder Forschungsprojekten und/oder Vorträgen und/oder Versammlung und/oder Diskussionsabenden;
- f) Einnahmen aus Veranstaltungen und andere Maßnahmen zur Werbung von Mitgliedern und zur Pflege der Kommunikation;
- g) Einnahmen aus verschiedenen Maßnahmen im Rahmen von Öffentlichkeitsarbeit: Pressearbeit, Lobbying (Public Affairs), Sponsoring, Fundraising, Betreiben einer Homepage und weitere Formen der Öffentlichkeitsarbeit wie beispielsweise Herausgabe von Publikationen (z.B. Mitteilungsblättern, Newsletter, Zeitschrift, Bücher usw.);
- h) Spenden, Subventionen, Projektförderungen, Sammlungen, Sponsoreinnahmen, Stiftungszuwendungen, Vermächtnisse und sonstige Zuwendungen;
- i) Einnahmen aus weiteren zur Erreichung des Vereinszwecks erforderlich erscheinenden Maßnahmen.

§ 4 ARTEN DER MITGLIEDSCHAFT

- (1) Die Mitglieder des Vereines gliedern sich in ordentliche, außerordentliche, fördernde Mitglieder und Ehrenmitglieder.
- (2) Ordentliche Mitglieder sind alle physischen und juristischen Personen, die ihren Sitz in der Steiermark haben, in der Offenen Kinder- u. Jugendarbeit tätig sind und/oder das Arbeitsfeld fördern, die sich an der Vereinsarbeit beteiligen und/oder die Vereinstätigkeit durch sonstige vermögenswerte Zuwendungen und Leistungen fördern - sofern sie nicht Trägern, die mehrere Einrichtungen der Offenen Kinder – und Jugendarbeit verwalten und betreiben, angehören oder von diesen beschäftigt werden.

- (3) Außerordentliche Mitglieder sind alle juristischen Personen im Sinne des § 2 (1), die von Trägern mit mehreren Einrichtungen der Offenen Kinder- und Jugendarbeit verwaltet werden und alle physischen Personen im Sinne des § 2 (1), die in deren Einrichtungen beschäftigt sind und hauptsächlich durch Zahlung eines Mitgliedsbeitrages oder sonstige Vermögenswerte Leistungen des Vereins begünstigt in Anspruch nehmen. Außerordentliche Mitglieder verfügen über kein aktives und passives Stimmrecht.
- (4) Fördernde Mitglieder können Personen werden, die entweder durch ihre Tätigkeit oder durch ihre finanziellen Zuwendungen den Vereinszweck unterstützen.
- (5) Ehrenmitglieder sind Personen, die wegen besonderer Verdienste um den Verein dazu ernannt werden.
- (6) Alle Mitglieder des Vereins werden automatisch außerordentliches Mitglied beim Bundesweiten Netzwerk Offenen Jugendarbeit bOJA, um einen Informationsaustausch zu gewährleisten und die steirische Offenen Jugendarbeit im Bundesnetzwerk zu repräsentieren. Die außerordentlichen Mitglieder der bOJA können jederzeit auf Eigeninitiative ihren Status bei der bOJA in eine ordentliche Mitgliedschaft umwandeln oder beenden. Ein schriftlicher Antrag bei der bOJA ist dafür notwendig.

§ 5 ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT

- (1) Mitglieder des Vereines können alle physischen und juristischen Personen werden, die die Statuten anerkennen und den Vereinszweck fördern wollen.
- (2) Über die Aufnahme von Mitgliedern und die von diesen nutzbaren Serviceleistungen entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden. Gegen die Ablehnung der Aufnahme durch den Vorstand kann die/der Bewerberin/Bewerber Einspruch erheben. Über diesen Einspruch entscheidet die Generalversammlung mit einfacher Mehrheit in der nächstfolgenden Sitzung. Ebenso kann die Generalversammlung mit einfacher Mehrheit vom Vorstand neu aufgenommene Mitglieder ablehnen.
- (3) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung.
- (4) Vor der Konstituierung des Vereines erfolgt die (vorläufige) Aufnahme von Mitgliedern durch die Proponentinnen/Proponenten. Diese Mitgliedschaft wird erst mit Konstituierung des Vereines wirksam.

§ 6 BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod (bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit), durch freiwilligen Austritt, durch Streichung und durch den Ausschluss.
- (2) Der freiwillige Austritt kann jederzeit erfolgen. Er muss dem Vorstand mindestens einen Monat vorher mitgeteilt werden.
- (3) Die Streichung eines Mitglieds kann der Vorstand vornehmen, wenn dieses trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung länger als 6 Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist oder das Mitgliederstammblatt zwecks Datenaktualisierung nicht fristgerecht ausgefüllt wurde. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt davon unberührt.
- (4) Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann vom Vorstand wegen Verletzung der Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden. Gegen den Ausschluss ist die Berufung an die Generalversammlung zulässig, bis zu deren Entscheidung die Mitgliederrechte ruhen. Die Entscheidung der Generalversammlung ist vereinsintern endgültig.
- (5) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den in § 4 genannten Gründen von der Generalversammlung über Antrag des Vorstandes beschlossen werden.

§ 7 RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, alle Veranstaltungen und Serviceleistungen des Vereins in Anspruch zu nehmen.
- (2) Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht stehen nur den ordentlichen Mitgliedern zu. Die Träger, die mehrere Einrichtungen der Offenen Kinder- u. Jugendarbeit verwalten und betreiben, haben lediglich ein Stimmrecht. Trägerorganisationen sind verpflichtet, sämtliche von ihnen betriebenen Einrichtungen als außerordentliche Mitglieder im Dachverband anzugeben.

- (3) Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausföhlung der Statuten zu verlangen. Mindestens ein Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder kann vom Vorstand die Einberufung einer Generalversammlung verlangen. Die Mitglieder sind in jeder Generalversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereines zu informieren. Wenn mindestens ein Zehntel dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vorstand eine solche Information auch sonst binnen vier Wochen zu geben. Die Mitglieder sind vom Vorstand über den geprüften Rechnungsabschluss (Rechnungslegung) zu informieren. Geschieht dies in der Generalversammlung, sind die Rechnungsprüferinnen/Rechnungsprüfer einzubinden.
- (4) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereines nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereines Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten und die pünktliche Zahlung der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe fristgerecht zu leisten.
- (5) Die Mitglieder erklären sich bereit, jährlich das Mitgliederstammblatt zwecks Datenaktualisierung vollständig ausgefüllt dem Steirischen Dachverband der Offenen Jugendarbeit zu übermitteln (spätestens 30 Tage nach einer schriftlichen Erinnerung seitens des Vereines) sowie die Veröffentlichung ihrer Kontaktdaten auf der DV Homepage zuzulassen.

§ 8 VEREINSORGANE

- (1) Organe des Vereines sind die Generalversammlung (§ 9, 10), der Vorstand (§ 11, 12, 13), die Rechnungsprüferinnen/ Rechnungsprüfer (§ 16) und das Schiedsgericht (§ 17).
- (2) Zur Unterstützung der Tätigkeit der Vereinsorgane können eine Geschäftsführung, eine Assistenz der Geschäftsführung, ein Koordinationsteam oder eine/ein Koordinatorin/Koordinator und Arbeitsgruppen berufen werden.

§ 9 Die GENERALVERSAMMLUNG

- (1) Die Generalversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Eine ordentliche Generalversammlung findet mindestens alle 2 Jahre statt.
- (2) Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf
 - a) Beschluss des Vorstandes oder der ordentlichen Generalversammlung;
 - b) auf schriftlich begründeten Antrag an den Vorstand von mindestens 10% der Mitglieder;
 - c) Verlangen oder Beschluss der/des Rechnungsprüferin/Rechnungsprüfers;
 - d) Beschluss einer/eines gerichtlich bestellten Kuratorin/Kurators binnen vier Wochen statt.
- (3) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich, per Mail oder Fax einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand, die Rechnungsprüferin/ den Rechnungsprüfer oder eine/einen gerichtlich bestellte/n Kuratorin/Kurator (Abs.1 und 2a-d).
- (4) Anträge zur Tagesordnung der Generalversammlung sind mindestens drei Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich, per Mail oder Fax einzureichen.
- (5) Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlich Generalversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- (6) Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen Mitglieder. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Juristische Personen werden durch eine/einen Bevollmächtigte/Bevollmächtigten vertreten. Die Bestimmung einer/eines Vertreterin/Vertreters gilt bis zur nächsten Generalversammlung oder bis auf Widerruf. Der Vorstand kann ohne Begründung die Bestimmung einer/eines Vertreterin/Vertreters ablehnen und die juristische Person auffordern, eine/einen andere/anderen Vertreterin/Vertreter zu bestimmen. Die Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig, wobei aber jede/jeder anwesende Stimmberechtigte maximal eine Stimme abgeben darf.
- (7) Die Generalversammlung ist bei Anwesenheit der Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder (bzw. ihrer Vertreter Abs.6) beschlussfähig. Sind weniger Mitglieder anwesend, so findet die Generalversammlung

30 Minuten später mit derselben Tagesordnung statt, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig ist.

- (8) Die Wahlen und die Beschlussfassung in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereines geändert, der Vorstand aufgehoben oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (9) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt die/der Obfrau/Obmann. Bei deren/dessen Verhinderung die/der Stellvertreterin/Stellvertreter. Mangels dieser/diesem das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied.

§ 10 AUFGABENKREIS DER GENERALVERSAMMLUNG

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Entgegennahme sowie Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüferinnen/Rechnungsprüfer;
- b) Beschlussfassung über den Voranschlag;
- c) Entlastung des Vorstandes;
- d) Bestellung und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüferinnen/Rechnungsprüfer;
- e) Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge für ordentliche und für außerordentliche Mitglieder;
- f) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft;
- g) Beschlussfassung über Statuten- Änderungen und die freiwillige Auflösung des Vereines;
- h) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen;
- i) Entscheidung über Berufungen gegen Aufnahmeverweigerungen sowie den Ausschluss von Mitgliedern durch den Vorstand.

§ 11 DER VORSTAND

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens 4 Mitgliedern und aus maximal 6 Mitgliedern, und zwar aus der/dem Obfrau/Obmann, deren/dessen Stellvertreterin/Stellvertreter der/dem Schriftführerin/Schriftführer und der/dem Kassiererin/Kassier und gegebenenfalls deren/dessen Stellvertreterin/Stellvertreter.
- (2) Der Vorstand, der von der Generalversammlung gewählt wird, hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jede/jeder Rechnungsprüferin/Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstandes einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüferinnen/Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung einer/eines Kuratorin/Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, die/der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.
- (3) Die Funktionsperiode des Vorstandes beträgt zwei Jahre. Auf jeden Fall währt sie bis zur Wahl eines neuen Vorstandes. Ausgeschiedene Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar.
- (4) Der Vorstand wird von der/dem Obfrau/Obmann oder von einem anderen Vorstandsmitglied schriftlich oder mündlich einberufen.
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und zumindest drei von ihnen anwesend sind.
- (6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.
- (7) Den Vorsitz führt die/der Obfrau/Obmann. Bei deren/dessen Verhinderung deren/dessen Stellvertreterin/Stellvertreter. Mangels dieser/diesem das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied.
- (8) Außer durch Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 3) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Enthebung (Abs. 9) und Rücktritt (Abs. 10).

- (9) Die Generalversammlung kann bei Vorliegen schwerwiegender Gründe den gesamten Vorstand oder einzelne Mitglieder mit 3/4 Mehrheit entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstandes bzw. Vorstandsmitgliedes in Kraft.
- (10) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktrittes des gesamten Vorstandes an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird mit der Wahl bzw. Kooptierung (Abs. 2) von Nachfolgerinnen/Nachfolgern wirksam.

§ 12 AUFGABENKREIS DES VORSTANDES

- (1) Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereines. Er ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:
 - a) Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindestanforderung;
 - b) Erstellung des Jahresvoranschlags sowie Abfassung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses; Information der Mitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss;
 - c) Vorbereitung und Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlung;
 - d) Verwaltung des Vereinsvermögens;
 - e) Aufnahme, Ausschluss und Streichung von Vereinsmitgliedern;
 - f) Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereines;
 - g) Erstellung, Beschluss und Änderung der Geschäftsordnung des Vereines.

§ 13 BESONDERE OBLIEGENHEITEN DER VORSTANDSMITGLIEDER

- (1) Die/der Obfrau/Obmann vertritt den Verein nach außen. Sie/er führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand. Bei Gefahr im Verzug ist sie/er berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- (2) Die/der Schriftführerin/Schriftführer hat die/den Obfrau/Obmann bei der Führung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen. Ihr/ihm obliegt die Führung der Protokolle der Generalversammlung und des Vorstandes.
- (3) Die/der Kassiererin/Kassier verwaltet das Vereinsvermögen. Sie/er ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereines verantwortlich.
- (4) Schriftstücke und Bekanntmachungen des Vereines, insbesondere den Verein verpflichtende Urkunden, sind von der/dem Obfrau/Obmann zu unterfertigen.
- (5) Der Vorstand ist berechtigt, einzelne Aufgaben an Angestellte des Vereins übergeben. Ausmaß und Bedingungen der Tätigkeit sind in der Geschäftsordnung vertraglich festzuhalten.

§ 14 Die Arbeitsgruppen

Arbeitsgruppen können sich zu verschiedenen Themen und Inhalten des Arbeitsfeldes der Offenen Kinder- u. Jugendarbeit bilden. In den von der Mitgliederversammlung oder von mindestens drei Mitgliedern eingerichteten Arbeitsgruppen zu Inhalten im Arbeitsfeld der Offenen Kinder- u. Jugendarbeit können alle Mitglieder mitarbeiten. Die Arbeitsgruppen bestimmen ihre Arbeitsweise selbst. Sie unterbreiten die Ergebnisse ihrer Tätigkeit, Vorschläge und Empfehlungen dem Vorstand und der Mitgliederversammlung.

§ 15 Die Geschäftsführung/Assistenz/ das Koordinationsteam/ die/der Koordinatorin/ Koordinator

Zur Unterstützung der Vereinsorgane und der Arbeitsgruppen kann eine Geschäftsführung/Assistenz der Geschäftsführung oder ein Koordinationsteam/eine/ein Koordinatorin/Koordinator eingesetzt werden. Diese sind für die Abwicklung der laufenden Geschäfte dem Vorstand verantwortlich.

§ 16 DIE RECHNUNGSPRÜFER/RECHNUNGSPRÜFERINNEN

- (1) Die zwei Rechnungsprüferinnen/Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüferinnen/Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
- (2) Den Rechnungsprüferinnen/Rechnungsprüfern obliegen die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den Rechnungsprüferinnen/Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüferinnen/Rechnungsprüfer haben der Generalversammlung über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.
- (3) Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüferinnen/Rechnungsprüfern und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüferinnen/Rechnungsprüfer die Bestimmungen des § 11 Abs. 3,8,9 und 10 sinngemäß.

§ 17 DAS SCHIEDSGERICHT

- (1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.
- (2) Das Schiedsgericht setzt sich aus fünf ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass jeder Streitpartei innerhalb von 14 Tagen dem Vorstand zwei Mitglieder als Schiedsrichter namhaft macht. Diese wählen mit Stimmenmehrheit ein weiteres Vereinsmitglied als Vorsitzende/Vorsitzenden des Schiedsgerichtes. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Schiedsrichterinnen/Schiedsrichter dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
- (3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidungen nach Anhörung beider Streitparteien bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen.
- (4) Gegen eine Entscheidung des Schiedsgerichts ist eine Berufung zur Generalversammlung zulässig. Die Entscheidung der Generalversammlung ist vereinsintern endgültig.

§ 18 AUFLÖSUNG DES VEREINES

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur durch eine eigens zu diesem Zwecke einberufene außerordentliche Generalversammlung und nur mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Diese Generalversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Liquidation zu beschließen. Insbesondere hat sie die/den Liquidatorin/Liquidator zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszweckes ist das verbleibende Vereinsvermögen für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne der §§ 34 ff BAO zu verwenden.
- (4) Der letzte Vereinsvorstand hat die freiwillige Auflösung binnen 4 Wochen nach Beschlußfassung der zuständigen Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen.